

TE OGH 1999/8/26 8Ob44/99z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer, Dr. Rohrer, Dr. Adamovic und Dr. Spenling als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R*****, vertreten durch Dr. Peter Gatternig, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Johann E*****, vertreten durch Dr. Christian Brenner, Rechtsanwalt in Krems, wegen S 980.000,-- sA infolge außerordentlicher Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 18. Dezember 1998, GZ 5 R 71/98t-26, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

In Übereinstimmung mit der ständigen oberstgerichtlichen Rechtsprechung (JBl 1983, 538 ua) ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß dann, wenn sich die Parteien des Wechselbegebungsvertrages gegenüberstehen, zur Auslegung der Wechselurkunde auch auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände zurückgegriffen werden kann.

Nach den vorliegenden Wechselwidmungserklärungen hatte der Beklagte die als Sicherheit gegebenen Blankowechsel ausdrücklich als "Mitakzeptant" zu fertigen und als solche der klagenden Partei zu übergeben.

Es liegt daher kein Rechtsirrtum des Berufungsgerichtes vor, wenn dieses im Hinblick auf die eindeutigen Wechselwidmungserklärungen davon ausgeht, daß die klagende Partei den Blankowechsel dahingehend ausfüllen durfte, daß sie den Beklagten als Bezogenen einsetze, und daß die Unterschrift des Beklagten auf der Schmalseite des Wechsels, mit der sich dieser persönlich verpflichtete (es befinden sich dort noch zwei weitere Unterschriften des Beklagten, die er als Geschäftsführer zweier GesmbH leistete), als Wechselakzept und nicht als Bürgschaft zu werten ist, sodaß der gegebene Blankowechsel von der klagenden Partei nicht vereinbarungswidrig ausgefüllt wurde (vgl SZ 57/48) und ein gültiger Wechsel vorliegt, weil der Bezogene und Akzeptant ident sind (1 Ob 534/83). Es liegt daher kein Rechtsirrtum des Berufungsgerichtes vor, wenn dieses im Hinblick auf die eindeutigen Wechselwidmungserklärungen davon ausgeht, daß die klagende Partei den Blankowechsel dahingehend ausfüllen durfte, daß sie den Beklagten als Bezogenen einsetze, und daß die Unterschrift des Beklagten auf der Schmalseite des Wechsels, mit der sich dieser persönlich verpflichtete (es befinden sich dort noch zwei weitere Unterschriften des Beklagten, die er als Geschäftsführer zweier GesmbH leistete), als Wechselakzept und nicht als Bürgschaft zu werten ist, sodaß der gegebene Blankowechsel von der klagenden Partei nicht vereinbarungswidrig ausgefüllt wurde vergleiche SZ 57/48) und ein gültiger Wechsel vorliegt, weil der Bezogene und Akzeptant ident sind (1 Ob 534/83).

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sich die Unterschrift des Beklagten, soweit sie seine persönliche Verpflichtung betrifft, oberhalb des Vermerks "angenommen" in einem Raum, der nach dem Vordruck für Bürgschaftsverpflichtungen vorgesehen war, befindet, zumal sie im Verhältnis zum Vordruck "Als Bürge für den Bezogenen" am Kopf stünde, während sie als die des Akzeptanten im Verhältnis zum Vordruck gleich den anderen Unterschriften des Beklagten "richtig" steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0080OB00044.99Z.0826.000

Dokumentnummer

JJT_19990826_OGH0002_0080OB00044_99Z0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at